GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN

LANDKREIS LÖRRACH

Anhang zur Baugenehmigung

28.08.2023

Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz
Sachgebiet Naturschutz & Landschaftspflege

Sachbearbeiter Andrea Reichhelm

Bauvorhaben: **2130-00379/23**
Dieter-Kaltenbach-Stiftung
Lörrach, Oberer Talweg, Albert-Richter-Straße 26f,
FISt: 6275 Gemarkung Lörrach
Errichtung Naturkindergarten mit Jurte, Personalwagen und Nebenanlagen

Inhalts- und Nebenbestimmungen, Begründung und Hinweise:

☒ **Nebenbestimmungen:**

1) Ersatzmaßnahmen

a) Pflanzen von 10 Obstbäumen
Ort: Lörrach
Gemarkung: Lörrach
Flurstück: 6275

Als Ersatz sind im östlichen Bereich zwischen Jurte und Grundstücksgrenze auf dem Grundstück FISt.Nr. 6275, Gemarkung Lörrach 10 hochstämmige Obstbäume zu pflanzen.

Bei Abgang eines Baumes ist eine gleichwertige Ersatzpflanzung durchzuführen.

Die Anpflanzung ist unmittelbar nach Abschluss des Bauvorhabens durchzuführen und der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

Für die festgesetzte Ersatzmaßnahme wird ein Unterhaltungszeitraum (Herstellungs- und Entwicklungspflege sowie Unterhaltungspflege) auf Dauer nach Umsetzung der Maßnahme festgesetzt.
Innerhalb dieses Unterhaltungszeitraums ist die festgesetzte Ersatzmaßnahmen dauerhaft zu pflegen und so zu unterhalten, dass sie ihre ökologische Funktionsfähigkeit erhält.

b) Pflanzen von Hecken
Ort: Lörrach
Gemarkung: Lörrach
Flurstück: 6275

Als Ersatz sind entlang der nördlichen Flurstücksgrenze auf dem Grundstück FISt.Nr.

6275, Gemarkung Lörrach eine insgesamt 70m lange artenreiche Hecke aus einheimischen gebietstypischen Gehölzen zu pflanzen.
Des Weiteren ist als Ersatz Im Bereich des Personalwagens auf dem Grundstück FlSt.Nr. 6275, Gemarkung Lörrach eine insgesamt 20m lange artenreiche Hecke aus einheimischen gebietstypischen Gehölzen zu pflanzen.

Bei Abgang von Gehölzen ist eine gleichwertige Ersatzpflanzung durchzuführen.

Die Anpflanzung ist unmittelbar nach Abschluss des Bauvorhabens durchzuführen und der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

Für die festgesetzte Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme wird ein Unterhaltungszeitraum (Herstellungs- und Entwicklungspflege sowie Unterhaltungspflege) auf Dauer nach Umsetzung der Maßnahme festgesetzt.
Innerhalb dieses Unterhaltungszeitraums ist die festgesetzte Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen dauerhaft zu pflegen und so zu unterhalten, dass sie ihre ökologische Funktionsfähigkeit erhält.

2) sonstige Nebenbestimmungen:

a) Sämtliche Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung ist der Verursacher des Eingriffs oder dessen Rechtsnachfolger**.**

☒ **Begründung:**

Die Errichtung des Naturkindergartens mit Jurte, Personalwagen und Nebenanlagen stellt einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt (Versiegelung Boden, Verlust von Arten und Lebensraum, Veränderung des Wasserkreislaufs und des Landschaftsbilds) gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz dar. Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen § 15 Abs. 1 BNatSchG und unvermeidbare Beeinträchtigungen gem. § 15 Abs. 2 vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.
Der Eingriff wird durch die festgesetzten Auflagen minimiert und ausgeglichen:

☒ **Hinweise:**

Die unter Nr. 1a bis b genannten Kompensationsmaßnahmen (Nebenbestimmungen) sind in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Umsetzung von Anpflanzungen in der freien Landschaft zertifizierte-regionales Saatgut und Pflanzen verwendet werden müssen.